

Aufgrund eines Druckfehlers in den Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben Nr. 1/2017 vom 18. Januar 2017 erfolgt eine Berichtigung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko (Gebührentabelle, Anlage 1)

---

## **Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung vom 15.12.2016 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko dienen der Öffentlichkeit. Veranstaltungen der Gemeinde Hohenbucko haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang.

### **§ 2 Vergabe**

- (1) Die Vergabe der kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Hohenbucko.
- (2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.
- (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des Antrages.

### **§ 3 Benutzung der Ausstattung**

- (1) Die Ausstattung der kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der kulturellen Einrichtung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Hohenbucko zu ersetzen.

- (2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe mit einer durch die Gemeindevertretung benannten Person. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend eine benannte Person zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.

- 2 -

- (3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

#### **§ 4 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten kulturellen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung "pro Tag" von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der kulturellen Einrichtung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Hohenbucko stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten kulturellen Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Hohenbucko mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.
- (3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden.

## **§ 7**

### **Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Hohenbucko Konto-Nr.: 33 401 001 43, BLZ 180 510 00 bei der Sparkasse Elbe - Elster zu überweisen (IBAN: DE28 1805 1000 3340 1001 43, SWIFT BIC: WELADED1EES). Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.

Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Hohenbucko gutgeschrieben, ist die Nutzungsvereinbarung gegenstandslos (der Raum kann nicht genutzt werden).

## **§ 8**

### **Haftung**

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbucko, den 15.12.2016

Lürding  
Bürgermeister

Polz  
Amtsdirektor

## Gebührentabelle

*Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren*

für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Hohenbucko

<b>Ort/Raum</b>	<b>Raumgröße</b> <i>ohne Nebenräume</i>	<b>Gebühr</b>
<b><i>Hohenbucko</i></b>		
Saal	171,80 m <sup>2</sup>	85,00 € pro Tag
Bauernstube	52,73 m <sup>2</sup>	45,00 € pro Tag
<b><i>Proßmarke</i></b>		
Freizeitzentrum		85,00 € pro Tag